

# Allgemein Geschäftsbedingungen (AGB) für Beratung und Coaching

## § 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1) Die von beiden Vertragspartnern akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen der Beraterin/Coach, Sarah Zaki (nachfolgend Beraterin genannt) und \*dem/der Klient\*in/Coachee (nachfolgend Coachee genannt) als Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Coachee das generelle Angebot der Beraterin im klientenzentrierten Kontext annimmt. Dazu gehört die kognitive Auseinandersetzung mit sich selbst und der Umwelt. Dies gilt für Privatpersonen und auch Unternehmen.

3) Die Beraterin ist berechtigt, einen Dienstvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn Sie aufgrund Ihrer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht coachen und beraten kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt, die sie in Gewissenskonflikte bringen könnten. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der Beraterin für die bis zur Ablehnung der Beratung entstandenen Leistungen, erhalten.

## § 2 Inhalt des Dienstvertrags

1) Die Beraterin erbringt ihre Dienste gegenüber dem Coachee in der Form, dass \*er/sie \*seine/ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Beratung, Schulung und Prävention anwendet. Die Beraterin ist berechtigt, die Methoden anzuwenden, die dem mutmaßlichen Willen des Coachees entsprechen, sofern der Coachee hierüber keine Entscheidung trifft.

2) Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Coachees kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden. Gegenstand des Vertrags ist daher die Erbringung der vereinbarten Coaching- bzw. Beratungsleistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Ziels des Coachee.

Soweit der Coachee die Anwendung derartiger Gespräche, Maßnahmen oder Entspannungsverfahren ablehnt und ausschließlich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden gecoacht/beraten werden will, hat er das der Beraterin gegenüber zu erklären.

## § 3 Rechtliche Rahmenbedingungen der Beraterin

1) Coaching und Beratung sind ausdrücklich keine Ausübung der Heilkunde, demnach darf die Beraterin gem. HPG § 1 Abs. 2 keine Krankheiten feststellen, heilen und lindern. Die Beraterin darf keine Krankschreibungen vornehmen und sie darf keine Medikamente verordnen.

2) Coaching und Beratung sind keine Psychotherapie und kein Ersatz für eine Psychotherapie. Der Coachee trägt während des gesamten Coaching- bzw. Beratungsprozesses die volle

Verantwortung für \*sein/ihr Handeln, sowohl während, als auch außerhalb der Coaching- bzw. Beratungstermine. Die Teilnahme an einem Coaching bzw. einer Beratung setzt eine normale psychische und physische Belastbarkeit voraus.

Sind die Veranstalter:innen eines Gruppencoachings bzw. einer Seminarveranstaltung nicht die Beraterin, genießen die Coachees keinen Versicherungsschutz durch Sie.

### § 3 Mitwirkung des Coachees

1) Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Coachee nicht verpflichtet. Eine Beratung ist nur bei aktiver Mitwirkung des Coachee sinnvoll. Dies gilt insbesondere für die Erteilung erforderlicher Auskünfte als Grundvoraussetzung für ein Coaching bzw. Beratung wie auch für eine aktive Mitarbeit bei anderen Methoden.

2) Auch kann die Ablehnung einer angeratenen oder notwendigen ärztlichen Untersuchung für den Fortgang einer weiteren Beratung im Sinne des Coachee bestimmend sein.

3) Die Beraterin ist berechtigt die Beratung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn der Coachee die

Coaching- bzw. Beratungsinhalte verneint.

Auch der Coachee hat das Recht, die Beratung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist. Dies muss rechtzeitig – mindestens eine Woche vor dem nächsten vereinbarten Beratungstermin und/oder schriftlich erfolgen.

### § 4 Honorierung der Beraterin

1) Die Beraterin hat für ihre Dienste einen Honoraranspruch. Wenn die Honorare nicht individuell zwischen der Beraterin und dem Coachee vereinbart worden sind, gelten die Sätze, die in der Preisliste der Beraterin aufgeführt sind. Alle anderen Honorarlisten oder – Verzeichnisse gelten nicht.

2) Die Honorare sind nach jedem Termin von dem Coachee innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Zahlungsziele, Ratenzahlungen oder Sonderkonditionen sind vor Beginn des Coachings bzw. Beratung zu vereinbaren und im Coaching- bzw. Beratungsvertrag festzuhalten.

3) Bei nicht in Anspruch genommenen vereinbarten Terminen, verpflichtet sich der Coachee unwiderruflich zur Zahlung des Ausfallhonorars in Höhe von 100 % der Termingebühr. Das Ausfallhonorar ist sofort ohne Frist zahlbar. Die vorstehende Zahlungsverpflichtung tritt nicht ein, wenn der Coachee 24 Stunden vor Beginn des vereinbarten Termins absagt oder ohne Verschulden, z.B. im Falle eines Unfalls, am Erscheinen verhindert ist.

In diesen Fällen wird jeweils ein Ersatztermin vereinbart. Ein Nachweis des unverschuldeten Nicht-Erscheinens kann von der Beraterin verlangt werden.

4) Termine, die von Seiten der Beraterin abgesagt werden müssen, werden dem Coachee nicht in Rechnung gestellt. Der Coachee hat in einem solchen Fall keinerlei Ansprüche gegen die Beraterin. Diese schuldet auch keine Angabe von Gründen.

5) Wird ein Coaching- bzw. Beratungstermin außerhalb der eigenen Räumlichkeiten vereinbart, werden zzgl. zum Honorar angemessene Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten berechnet.

#### § 5 Vertraulichkeit des Coachings bzw. Beratung

1) Die Beraterin behandelt die Daten des Coachees vertraulich und erteilt bezüglich der Inhalte der Gespräche und Übungen, sowie deren Begleitumstände und die persönlichen Verhältnisse des Coachees Auskünfte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Coachees. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des Coachee erfolgt und anzunehmen ist, dass der Coachee zustimmen wird.

2) § 5 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beraterin aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, beispielsweise bei Straftaten, oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte, Familienangehörige, Kolleg:innen oder Vorgesetzte.

3) § 5 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Schulung und Prävention persönliche Angriffe gegen die Beraterin oder ihre Berufsausübung stattfinden und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

4) Die Beraterin führt Aufzeichnungen über ihre Leistungen. Dem Coachee steht eine Einsicht in diese Aufzeichnungen zu; \*er/sie kann eine Herausgabe dieser Aufzeichnungen verlangen und erhält in diesem Fall die dort festgehaltenen Informationen in Kopie. § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Interne Mitschriften und Notizen bleiben davon unberührt.

#### § 6 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten aus dem Coaching- bzw. Beratungsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen.

#### § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Beratungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Beratungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.